

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 21. August 1973

95. Stück

- 416.** Verordnung: Steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zu Liechtenstein
- 417.** Verordnung: Steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zur Schweiz
- 418.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 137 Innviertler Straße im Bereich der Gemeinde Schärding
- 419.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 14 Fernpaß Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Bichlbach
- 420.** Kundmachung: Beitritt der Türkei zum Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen
- 421.** Kundmachung: Außerkraftsetzung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches über Luftverkehrslinien zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus im Verhältnis zu Swasiland
- 422.** Protokoll der XXIV. Tagung der in Art. 6 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Italienischen Regierung über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Südtirol vorgesehenen Gemischten Kommission

416. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 31. Juli 1973 über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zu Liechtenstein

Auf Grund des § 48 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, wird verordnet:

Beförderungen von Personen (samt Gepäck) im grenzüberschreitenden Straßenverkehr durch liechtensteinische Unternehmer mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Anhängern) mit liechtensteinischen Kennzeichen sind ab 1. September 1973 von der Umsatzsteuer befreit. Hiedurch tritt gemäß § 12 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, der Ausschluß vom Vorsteuerabzug ein.

Androsch

417. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 31. Juli 1973 über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße im Verhältnis zur Schweiz

Auf Grund des § 48 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, wird verordnet:

Beförderungen von Personen (samt Gepäck) im grenzüberschreitenden Straßenverkehr durch schweizerische Unternehmer mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Anhängern) mit schweizerischen Kennzeichen sind ab 1. September 1973 von der Umsatzsteuer befreit. Hiedurch tritt gemäß § 12 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, der Ausschluß vom Vorsteuerabzug ein.

Androsch

418. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 31. Juli 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 137 Innviertler Straße im Bereich der Gemeinde Schärding

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 137 Innviertler Straße wird im Bereich der Gemeinde Schärding wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Anschluß an die bestehende Trasse der B 137 Innviertler Straße (ehemalige Passauer Bundesstraße Nr. 129) in einem Verkehrsbauwerk zwischen alt-km 84,44 und alt-km 84,58 mit Einbindungen der B 136 Sauwald Straße und B 137 b

Innviertler Straße Abzweigung Passau, führt sodann in westlicher Richtung zur neuen Brücke über den Inn und endet dort an der Staatsgrenze.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und bei der Gemeinde Schärding aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die in dessen Absatz 2 vorgesehene Bauverbotszone beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

419. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. August 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 14 Fernpaß Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Bichlbach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 14 Fernpaß Schnellstraße, welche bis zur Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Straßentrasse als Bundesstraße B gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 gilt, wird im Bereich der Gemeinde Bichlbach wie folgt bestimmt:

Die S 14 Fernpaß Schnellstraße wird von km 44,080 (alt) bis km 45,660 (alt) auf die bereits hergestellte Straßentrasse umgelegt, welche unter Umfahrung des verbauten Gebietes in gestreckter Linienführung südlich von Lahn und Wengle verläuft.

Gleichzeitig wird der durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

420. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. August 1973 über den Beitritt der Türkei zum Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien ist die Türkei dem Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (BGBl. Nr. 91/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 439/1972) beigetreten.

Anlässlich des Beitrittes hat die Türkei folgende Erklärungen abgegeben:

1. Die Regierung der Türkischen Republik erklärt, daß sie die Anwendung der in Art. 6

des Übereinkommens aufgezählten Zustellmethoden ausschließt. Diplomatische oder konsularische Vertreter können jedoch Zustellungen lediglich an ihre eigenen Staatsbürger vornehmen.

2. Die Regierung der Türkischen Republik besteht diplomatischen und konsularischen Vertretern das Recht zu, Ersuchen gemäß Art. 15 des Übereinkommens lediglich gegenüber ihren eigenen Staatsbürgern auszuführen.

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. 31 erster Absatz für die Türkei am 11. Juli 1973 in Kraft getreten.

Häuser

421. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. August 1973 betreffend die Außerkraftsetzung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches über Luftverkehrslinien zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus im Verhältnis zu Swasiland

Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches über Luftverkehrslinien zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus, BGBl. Nr. 232/1956, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 119/1967 wird durch Notenwechsel zwischen dem Außenministerium von Swasiland und der Österreichischen Botschaft Pretoria im Verhältnis zu Swasiland mit Wirkung vom 5. September 1973 außer Kraft gesetzt.

Häuser

**422.
PROTOKOLL
der**

XXIV. Tagung

der in Art. 6 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Italienischen Regierung über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Südtirol vom 12. Mai 1949 *) vorgesehenen

GEMISCHTEN KOMMISSION

Die in Art. 6 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Italienischen Regierung über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Südtirol vor-

*) BGBl. Nr. 125/1957 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 252/1972

gesehene Gemischte Kommission hat ihre XXIV. Tagung in der Zeit vom 21. bis 25. Mai 1973 in Arco (Trento) abgehalten.

Die Gemischte Kommission hat die Abwicklung des Warenverkehrs zwischen den beteiligten Regionen geprüft und folgendes vereinbart:

Artikel 1

An Stelle der dem Protokoll vom 30. Mai 1972 angeschlossenen Listen B treten die diesem Protokoll angeschlossenen Listen B mit 1. Oktober 1973 in Kraft und gelten bis 30. September 1974.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Protokolle seit 17. Oktober 1953 und die dazugehörigen Beilagen bleiben, soweit sie nicht im Gegensatz zu den Bestimmungen dieses Protokolles stehen, weiterhin in Kraft. Dies gilt insbesondere auch für jene Bestimmungen des Protokolles vom 23. Juni 1954, laut welchem die durch beiderseitige Liberalisierungsmaßnahmen derzeit praktisch nicht wirksamen Kontingente der Listen A für den Fall einer Abänderung der Liberalisierungsbestimmungen automatisch wieder voll in Kraft treten.

Artikel 3

Die in der dem Protokoll vom 6. Juni 1969 angeschlossenen Liste A und die in den diesem Protokoll angeschlossenen Listen B vorgesehenen Jahreskontingente erneuern sich automatisch um ein Jahr, falls eine Tagung der Gemischten Kommission vor Ablauf des Vertragsjahres nicht stattfinden sollte.

Die im gegenwärtig laufenden Vertragsjahr (1. Oktober 1972 bis 30. September 1973), die im Zeitraum vom 1. Oktober 1973 bis 30. September 1974 bzw. die im Falle einer automatischen Verlängerung im neuen Vertragsjahre erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen können jeweils auch über den Ablauf des entsprechenden Vertragsjahres hinaus ohne Anrechnung auf die Kontingente des folgenden Vertragsjahres ausgenutzt werden.

Die Kontingenterhöhungen, die auf diplomatischem Weg im laufenden Vertragsjahr oder während der Gültigkeitsdauer dieses Protokolles im Sinne des dem Protokoll vom 29. Mai 1964 beigeschlossenen Briefwechsels genehmigt werden, finden auf die nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres neu in Kraft tretenden Kontingente keine Anrechnung.

Artikel 4

Das vorliegende Protokoll tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1974. Seine Gültigkeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls eine Tagung der Gemischten Kommission vor Ablauf des Vertragsjahres nicht stattfinden sollte.

Gegeben zu Arco (Trento), am 25. Mai 1973, in zwei Ausfertigungen, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Der Vorsitzende der österreichischen Delegation

Dr. Josef Meisl e. h.

Der Vorsitzende der italienischen Delegation:

Dott. Tommaso Lazzaro e. h.

AUSFUHR AUS TRENTINO-SÜDTIROL NACH TIROL UND VORARLBERG

Liste B

Nr.	Ware	Kontingent	
		Menge	Wert in Millionen Lire
1	Lebende Forellen und Forelleneier ..		45
2	Zier-, Obst- und Aufforstungspflanzen mit bloßen Wurzeln und/oder daran haftendem Erdreich, in Stroh eingewickelt		4
3	Maisgrieß und Maismehl; Polenta ..		5
4	Salami und Mortadella		45
5	Teigwaren, auch gefüllt	363 t	
6	Backwaren, auch tiefgekühlt		5
7	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile mit Zucker überzogen ..		20
8	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz; Früchte in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol; Fruchteiscremen und Eispasten		60
9	Erdnuß-, Mandel- oder Haselnußkaramel, Zuckererdnüsse, Zuckermandeln, geröstete und gesalzene Erdnuß- oder Mandelkerne		3
10	Pilze, frisch oder getrocknet; auch zerkleinert; Fischzubereitungen und Fischkonserven; Gemüsekonserven ..		10
11	Fruchtsäfte (inbegriffen Traubensaft), Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol; Fruchtkonzentrate; einschlägiges Aroma; Fruchtsaft- oder Gemüsesaftgetränke und Getränke aus aromatischen Kräutern ohne Zusatz von Alkohol, einschließlich jener mit einem über dem natürlichen Prozentsatz liegenden Wassergehalt		87
12	Mineralwasser		20
13	Bier		20

Nr.	Ware	Kontingent		Nr.	Ware	Kontingent	
		Menge	Wert in Millionen Lire			Menge	Wert in Millionen Lire
14	Typen- und Sortenweine in Flaschen, einschließlich Schaumweine .. 3.750 hl			37	Teppiche und Spannteppiche	33	
15	Branntwein aus Früchten	5		38	Wirk- und Strickwaren	220	
16	Weinessig, auch in Flaschen	22		39	Strümpfe, Socken und Strumpfhosen	38	
17	Marmor, Travertin und andere Kalksteine (Werk- oder Hausteine) mit einer scheinbaren Dichte von 2,5 oder mehr; Schiefer, Granit, Basalt, Sandstein, Serpentin und andere Werk- oder Hausteine mit einer scheinbaren Dichte unter 2,5, natürliche Konglomerate; Kunststein; alle diese roh, gespalten, grob behauen, durch Sägen zerteilt, in jeder Form und Größe bearbeitet und Waren daraus	380		40	Krawatten und Foulards	9	
18	Steine aus Porphyr sowie Waren daraus	75		41	Konfektionswaren aus Textilien, auch mit Gummi oder Plastik überzogen; Daunendecken und Kissen	80	
19	Waschmittel	7		42	Schuhe und deren Teile	55	
20	Kerzen und andere Wachswaren, auch kunstgewerbliche	24		43	Platten, Fliesen, Blöcke und Tafeln für Bauzwecke, auch aus Holzabfällen mit Magnesium oder anderen Bindemitteln hergestellt	145	
21	Profile und Waren aus plastischem Material	108		44	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt	110	
22	Bekleidungsstücke, Handschuhe, Mützen und Taschen, aus Leder oder Pelz	25		45	Ziegel	45	
23	Parkettbrettchen, Kurzriemen, Schwedenschälungen und Kehrleisten	25		46	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile für Kanalisations-, Entwässerungs- und ähnliche Zwecke, Platten und Fliesen, aus Steinzeug..	4	
24	Rolläden aus Holz oder Kunststoff und deren Zubehör, auch zerlegt; Kunststoffprofile für Rolläden	60		47	Glasierte Boden- und Wandbelagplatten (Fliesen) aus Keramik	90	
25	Vorgefertigte Häuser und deren Teile	40		48	Weinflaschen aus Glas	10	
26	Spanplatten, kunststoffbeschichtete Platten	27		49	Spiegel, Isolierglas, Flachglas bearbeitet	100	
27	Türen und Fenster, und die dazugehörigen Rahmen	104		50	Garagenkipptore, Gittertore und Rolläden aus Eisen oder Stahl; Wellblechgaragen auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, und deren Teile	110	
28	Pappenzuschnitte für bestimmte Zwecke	4		51	Metallregale; deren Bestandteile und Verbindungsstücke	30	
29	Schachteln und andere Umschließungen aus Papier oder Pappe	25		52	Decken-Stahlgitterträger	22	
30	Wellpappe	4		53	Heizöl-, Haushalts- sowie Lagertanks und deren Zubehör	4	
31	Glückwunschkillets, Bildpost- und Glückwunschkarten aller Art, auch in gefalteten Serien und in Blockform; Kalender aller Art	33		54	Gas- oder Elektroherde; Gaskochkessel; Elektrobacköfen; Gasfrüchteusen, Kippbratpfannen; Wärmege- räte (Tellerwärmer, Wasserbäder, usw.); Grillgeräte	80	
32	Gewebe und Bänder aus Seide, Baumwolle und/oder synthetischen und/oder künstlichen Spinnstoffen, auch mit Metallfäden	43		55	Drücker, Schilder und Beschläge, Kleiderhaken in Messing, poliert, verchromt oder in Bronze, oder in Aluminium; Eisenbeschläge für Bauzwecke und Möbel, inbegriffen Schlösser	70	
33	Wollgarne und Wollmischgarne	3		56	Druckgußteile aus Nichtisenmetallen	20	
34	Wollgewebe, auch gemischt mit anderen Textilfasern	10		57	Spülbecken aus rostfreiem Stahl, auch mit Unterbauten; deren Teile	5	
35	Baumwollgarne, von Nr. 0 bis einschließlich Nr. 50 englisch	5		58	Lagersichtkästen aus Plastik oder Stahlblech, auch lackiert oder verzinkt; deren Zubehör	8	
36	Erzeugnisse der Kunstweberei	16		59	Automatische Kühlraumtüren, einschließlich deren elektrische Ausrüstung; deren Teile	15	

Nr.	Ware	Kontingent		Nr.	Ware	Kontingent	
		Menge	Wert in Millionen Lire			Menge	Wert in Millionen Lire
60	Abfallbehälter aus Stahl, deren Teile	4		3	Andere Käse	76 t	
61	Handsägen und Sägeblätter aller Art	5		4	Johannisbeeren, frisch	21	
62	Spiralbohrer, Reibahlen, Fräsen, Kreissägeblätter und andere Werkzeuge für die Metallbearbeitung	6		5	Brot, gewöhnliche und feine Backwaren	12	
63	Schilifte, Sessellifte, Gondellifte, Seilbahnen und dergleichen, sowie deren Teile	100		6	Dauerback- und Süßwaren sowie andere Konditoreiwaren; Schokolade und -waren	42	
64	Elektrische Güteraufzüge und deren Teile	30		7	Backerbsen, Frittaten, Salzletten und Pommes frites	65	
65	Werkzeugmaschinen und Werkzeuge für die Bearbeitung von Steinen, deren Teile	15		8	Fruchtsirup aus Himbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren oder Johannisbeeren; Fruchtsäfte; Fruchtkonzentrate	31	
66	Klimaanlagen und Luftbehandlungsgeräte aller Art, deren Zubehör und Ersatzteile	60		9	Marmelade, auch in Kleinpackungen	50	
67	Kabel mit Gummiisolierung	10		10	Bier	109	
68	Umwälz- und Filteranlagen für Schwimmbecken, deren Teile	20		11	Kupferoxychlorid	34	
69	Ventile und Geräte für Aerosolprodukte; deren Teile	65		12	Kupfervitriol	39	
70	Spezialfahrzeuge und Anhänger für die Landwirtschaft, für das Baugewerbe und für touristische Zwecke, ausgenommen Traktoren, mit oder ohne Maschinen und Geräten (Seilwinden, Dungstreuer, Pumpen, Gülletanks, Heugitter u. a.) ausgestattet; oben angeführte Maschinen und Geräte, auch gesondert eingeführt; einzelne Teile, Zubehör und Ersatzteile, auch für Traktoren	70		13	Farben und Lacke	12	
71	Spezialfahrzeuge und -geräte zur Schipistenpflege; deren Teile	175		14	Kosmetische Produkte	15	
72	Gold- oder Silberarmbanduhren; Pokale und Trophäen	7		15	Waschmittel, Waschhilfsmittel, Spül-, Reinigungsmittel	30	
73	Klaviere und Harmonien, auch elektronisch	15		16	Waren und Halbfertigwaren aus plastischem Material	38	
74	Möbel und Möbelteile	250		17	Feuerlöschschläuche	15	
75	Kunstgewerbliche Erzeugnisse und Spielwaren	220		18	Bekleidungsleder, Taschnerleder, Schuhleder	40	
76	In der vorliegenden Liste nicht genannte Waren (für jede Warengattung bis zu 4 Millionen Lire)	60		19	Lederbekleidung und Zubehör	10	
				20	Furniere	26	
				21	Vorgefertigte Häuser, Hütten, Baracken, Flugdächer, Dachstühle, Silos und ähnliche Konstruktionen; zerlegbar, aus Holz, komplett mit ihren Bestandteilen. Darin inbegriffen Platten aus Holz und/oder aus anderen pflanzlichen Stoffen, zerfasert aus Sägespänen oder aus Holzwole mit Harzen oder anderen Bindemitteln gebunden, mit oder ohne Holzbedachung sowie äußere und/oder innere Holzverschalung, einschließlich der dazugehörigen Leisten und Latten aus Holz. Ausgenommen Türen, Fenster, Jalousien usw., soweit sie nicht Bestandteile der vorgenannten Konstruktionen sind	110	
				22	Obstleitern, Holzstöcke für Fleischauger, Rahmenleisten, Rahmen, Leisten für Fußböden und Zimmerdecken, Parketten und andere Holzwaren sowie fertige Karniesen aus Holz	41	
				23	Dachschindeln aus Holz	15	
				24	Faßhähne, Kälbersauger, Kuhschwanzhalter, Ringhornsteller und Ohrmarknumerierzangen	6	

AUSFUHR AUS TIROL UND VORARLBERG NACH TRENTINO-SÜDTIROL

Liste B

Nr.	Ware	Kontingent	
		Menge	Wert in Millionen Lire
1	Schmelzkäse	41 t	
2	Bergkäse	279 t	

Nr.	Ware	Kontingent Menge Wert in Millionen Lire	Nr.	Ware	Kontingent Menge Wert in Millionen Lire
25	Holzfaserplatten	25	49	Werkzeuge und Geräte für Hand- werk, Industrie und Landwirtschaft; Messer; Haus- und Küchenwaren, Bergsteigerartikel aus Eisen, Dengel- apparate, Rechen, Gabeln, Glaser- werkzeuge, Kleineisenwaren, Vieh- schellen und Viehglocken	80
26	Spanplatten, kunststoffbeschichtete Platten	19	50	Hartmetallwerkzeuge und -erzeug- nisse	15
27	Filterumwicklungspapier	46	51	Bestecke und Tafelgeräte aus Metall ..	10
28	Dekorationsartikel, und zwar: Lahn- bänder, Lametta und Gegenstände daraus, leonische Gespinste	6	52	Beschläge	72
29	Gewebe aus synthetischen oder künst- lichen Spinnstoffen	46	53	Schrauben aller Art	3
30	Loden, andere Wollgewebe und Woll- decken; Lodenkonfektion	118	54	Leuchten und Leuchtstoffröhren sowie elektrische Beleuchtungskörper aller Art	90
31	Handstrickgarne	27	55	Kirchenglocken samt Armaturen	5
32	Baumwoll- und/oder Zellwollgewebe aller Art; Leinen- und Halbleinenge- webe; Baumwollwindeln abgepaßt; Tischdecken; Baumwollflanelldecken sowie Decken aus synthetischen und/ oder künstlichen Spinnstoffen	205	56	Seilwegegeräte; fahrbare gummibe- reifte Seilwindenaggregate mit stufen- losen Getrieben und Explosions- oder Elektromotor, Seilwinden, Traktoren- aufbauseilwinden, Bergsitzpflüge, Bergmessereggen; sämtliche Zusatzge- räte und Ersatzteile für vorangeführte Maschinen; Seile für vorangeführte Seilwinden	23
33	Trachten- und Dirndlstoffe	114	57	Weidezaungeräte mit oder ohne Batterien und Isolatoren	3
34	Borten	21	58	Kompressoren, Dieselmotoren, sowie deren Teile	20
35	Stickereien, Fransen, Spitzen für Trachten und dergleichen; bestickte Taschentücher, bestickte Damenblusen und Modewaren, bestickte Bettwäsche, Klöpplspitzentischdecken und -deck- chen	40	59	Lufttechnische Geräte und Apparate	25
36	Strick- und Wirkwaren	271	60	Schilifte, Sessellifte, Gondellifte, Seil- bahnen und dergleichen, sowie deren Teile	130
37	Konfektionswaren aus Textilien	115	61	Schneeräumgeräte aller Art, deren Teile	18
38	Wimpel für Automobile und für Werbezwecke	5	62	Landwirtschaftliche Maschinen, Drucktanks für Süßmost und Wein, und deren Teile	20
39	Markisen, Jalousien, Rolläden, Total- verdunkelungsanlagen, deren Teile ..	20	63	Holzbearbeitungsmaschinen, Dübel- bohrmaschinen, sowie deren Teile ..	43
40	Teppiche und Läufer	33	64	Armaturen für Wasserleitungen	230
41	Schuhe und deren Teile	12	65	Anlagen für Turbinen, Regulatoren, deren Teile, Ersatzteile für Wasser- kraftanlagen	15
42	Hüte	15	66	Elektrische Haushaltsgeräte; Elektro- Einbau-Backrohre und Einbau-Koch- stellen; elektrische Heizdecken; kleine elektrische Hebebühnen; Einbau- Schaltkästen; Elektromaterial, auch isolierend; deren Teile	37
43	Schleifscheiben und Schleifsteine	110	67	Herde, Ofen, Dampfkessel, Zentral- heizungskessel aller Art, auch mit automatischer Heißwasseranlage; Spülchränke; deren Teile	57
44	Bausteine oder -platten aus Holz- wolle, Holzfasern, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement oder an- deren Bindemitteln hergestellt	37			
45	Glaswaren, gefärbt und/oder bemalt, auch graviert und/oder geschliffen, auch kunstgewerbliche, auch für Kir- chen	55			
46	Glasfaserlamine	40			
47	Messing- und Eisenpfannen, Messing- oder Eisenbehälter sowie Blechwaren, auch verzinkt; Elektrogeschirr	13			
48	Gußeiserner Rohre und Formstücke ..	50			

Nr.	Ware	Kontingent	
		Menge	Wert in Millionen Lire
68	Feldstecher, Fernrohre, auch Zielfernrohre und Theatergläser mit Etui und Zubehör; Brillengläser, roh oder bearbeitet	60	
69	Orgeln und deren Bestandteile	10	
70	Möbel, einschließlich Schulmöbel	43	
71	Steppdecken; Matratzenauflagen und Polster mit Füllung	29	
72	Schlitten, Rodeln, Schi, Schibindungen, Schistöcke, Bergrettungsgeräte; deren Bestandteile	207	
73	Spezialfahrzeuge und Geräte zur Schipistenpflege; deren Teile	65	
74	Spezialfahrzeuge und Anhänger für die Landwirtschaft und für das Baugewerbe, mit oder ohne Maschinen und Geräten (Seilwinden, Dungstreuer, Pumpen, Gülletanks, Heugitter u. a.) ausgestattet; oben angeführte Maschinen und Geräte, auch gesondert eingeführt; Zubehör und Ersatzteile	69	
75	Kunstgewerbliche Erzeugnisse und Spielwaren	92	
76	In der vorliegenden Liste nicht genannte Waren (für jede Warengattung bis zu 4 Millionen Lire)	130	

Der Vorsitzende der Italienischen Delegation
an den Vorsitzenden der Österreichischen Delegation

Arco (Trento), am 25. Mai 1973

Herr Vorsitzender!

Im Verlauf der heute beendeten XXIV. Tagung der Gemischten Kommission sind die beiden Delegationen wie folgt übereingekommen:

In dem Bestreben, die Entwicklung des Warenaustausches zwischen den beiden begünstigten Zonen weiter zu erleichtern, werden die für die Verwaltung der Kontingente zuständigen italienischen und österreichischen Zollbehörden ermächtigt, für die Zeit vom 25. Mai bis 30. September 1973 zusätzlich die zollfreie Einfuhr der unten angeführten Waren in der Höhe der bei jeder Position angegebenen Beträge zuzulassen.

Die Gesamthöhe dieses zusätzlichen Warenaustausches, die auf jeder Seite 310 Millionen Lire beträgt, entspricht vier Zwölfteln der Erhöhung, die der Gesamtplanfond der Warenlisten B, die dem am heutigen Tage unterzeichneten Protokoll angeschlossen sind, gegenüber dem Gesamtplanfond der am 30. Mai 1972 in Schruns/Vlbh vereinbarten Listen B erfahren hat.

AUSFUHR AUS TRENTINO-SÜDTIROL NACH TIROL UND VORARLBERG

Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire
001	Lebende Forellen und Forelleneier ..	1
004	Salami und Mortadella	1
006	Backwaren, auch tiefgekühlt	1
008	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten; eingekocht, auch mit Zuckerzusatz; Früchte in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol; Fruchtiscremen und Eispasten	10
010	Pilze, frisch oder getrocknet; auch zerkleinert; Fischzubereitungen und Fischkonserven; Gemüsekonserven ..	2
011	Fruchtsäfte (inbegriffen Traubensaft), Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol; Fruchtkonzentrate; einschlägiges Aroma; Fruchtsaft- oder Gemüsesaftgetränke und Getränke aus aromatischen Kräutern ohne Zusatz von Alkohol, einschließlich jener mit einem über dem natürlichen Prozentsatz liegenden Wassergehalt	5
012	Mineralwasser	4
013	Bier	10
015	Branntwein aus Früchten	2
017	Marmor, Travertin und andere Kalksteine (Werk- oder Hausteine) mit einer scheinbaren Dichte von 2,5 oder mehr; Schiefer, Granit, Basalt, Sandstein, Serpentin und andere Werk- oder Hausteine mit einer scheinbaren Dichte unter 2,5, natürliche Konglomerate; Kunststein; alle diese roh, gespalten, grob behauen, durch Sägen zerteilt, in jeder Form und Größe bearbeitet und Waren daraus	38
018	Steine aus Porphyrt sowie Waren daraus	10
019	Waschmittel	2
021	Profile und Waren aus plastischem Material	12
023	Parkettbrettchen, Kurzriemen, Schwedenschälungen und Kehrleisten	8
024	Rolläden aus Holz oder Kunststoff und deren Zubehör, auch zerlegt; Kunststoffprofile für Rolläden	7
027	Türen und Fenster, und die dazugehörigen Rahmen	25

Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire	Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire
031	Glückwunschkillets, Bildpost- und Glückwunschkarten aller Art, auch in gefalteten Serien und in Blockform; Kalender aller Art	9	021	Vorgefertigte Häuser, Hütten, Baracken, Flugdächer, Dachstühle, Silos und ähnliche Konstruktionen; zerlegbar, aus Holz, komplett mit ihren Bestandteilen. Darin inbegriffen Platten aus Holz und/oder aus anderen pflanzlichen Stoffen, zerfasert aus Sägespänen oder aus Holzwolle mit Harzen oder anderen Bindemitteln gebunden, mit oder ohne Holzbedachung sowie äußere und/oder innere Holzverschalung, einschließlich der dazugehörigen Leisten und Latten aus Holz. Ausgenommen Türen, Fenster, Jalousien usw., soweit sie nicht Bestandteile der vorgenannten Konstruktionen sind ..	20
037	Teppiche und Spannteppiche	8	022	Obstleitern, Holzstöcke für Fleischerhauer, Rahmenleisten, Rahmen, Leisten für Fußböden und Zimmerdecken, Parketten und andere Holzwaren sowie fertige Karniesen aus Holz	5
041	Konfektionswaren aus Textilien, auch mit Gummi oder Plastik überzogen; Daunendecken und Kissen	2	030	Loden, andere Wollgewebe und Wolldecken; Lodenkonfektion	5
045	Ziegel	5	031	Handstrickgarne	3
048	Weinflaschen aus Glas	2	033	Trachten- und Dirndlstoffe	5
049	Spiegel, Isolierglas, Flachglas bearbeitet	32	034	Borten	5
051	Metallregale; deren Bestandteile und Verbindungsstücke	3	037	Konfektionswaren aus Textilien	10
052	Decken-Stahlgitterträger	10	042	Hüte	3
054	Gas- oder Elektroherde; Gaskochkessel; Elektrobacköfen; Gasfriteusen, Kippbratpfannen; Wärmegeräte (Tellerwärmer, Wasserbäder, usw.); Grillgeräte	8	043	Schleifscheiben und Schleifsteine	5
058	Lagersichtkästen aus Plastik oder Stahlblech, auch lackiert oder verzinkt; deren Zubehör	2	046	Glasfaserlamine	8
059	Automatische Kühlraumtüren, einschließlich deren elektrische Ausrüstung; deren Teile	3	052	Beschläge	5
069	Ventile und Geräte für Aerosolprodukte; deren Teile	12	054	Leuchten und Leuchtstoffröhren sowie elektrische Beleuchtungskörper aller Art	15
071	Spezialfahrzeuge und -geräte zur Schipistenpflege; deren Teile	25	059	Lufttechnische Geräte und Apparate	5
073	Klaviere und Harmonien, auch elektronisch	1	060	Schilifte, Sessellifte, Gondellifte, Seilbahnen und dergleichen, sowie deren Teile	32
074	Möbel und Möbelteile	25	064	Armaturen für Wasserleitungen	5
075	Kunstgewerbliche Erzeugnisse und Spielwaren	25	066	Elektrische Haushaltsgeräte; Elektro-Einbau-Backrohre und Einbau-Kochstellen; elektrische Heizdecken; kleine elektrische Hebebühnen; Einbau-Schaltkästen; Elektromaterial, auch isolierend; deren Teile	8
AUSFUHR AUS TIROL UND VORARLBERG NACH TRENTINO-SÜDTIROL			067	Herde, Öfen, Dampfkessel, Zentralheizungskessel aller Art, auch mit automatischer Heißwasseranlage; Spülschränke; deren Teile	12
Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire	068	Feldstecher, Fernrohre, auch Zielfernrohre und Theatergläser mit Etui und Zubehör; Brillengläser, roh oder bearbeitet	15
007	Backerbsen, Fridatten, Salzletten und Pommes frites	5	070	Möbel, einschließlich Schulmöbel	30
008	Fruchtsirup aus Himbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren oder Johannisbeeren; Fruchtsäfte; Fruchtkonzentrate	3			
009	Marmelade, auch in Kleinpäckungen	18			
014	Kosmetische Produkte	5			
015	Waschmittel, Waschhilfsmittel, Spül-, Reinigungsmittel	8			
016	Waren und Halbfertigwaren aus plastischem Material	2			
020	Furniere	6			

Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire
072	Schlitten, Rodeln, Ski, Schibindungen, Schistöcke, Bergrettungsgeräte; deren Bestandteile	10
073	Spezialfahrzeuge und Geräte zur Schipistenpflege; deren Teile	5
074	Spezialfahrzeuge und Anhänger für die Landwirtschaft und für das Baugewerbe, mit oder ohne Maschinen und Geräten (Seilwinden, Dungstreuer, Pumpen, Gülletanks, Heugitter u. a.) ausgestattet; oben angeführte Maschinen und Geräte, auch gesondert eingeführt; Zubehör und Ersatzteile	18
075	Kunstgewerbliche Erzeugnisse und Spielwaren	19
076	In der vorliegenden Liste nicht genannte Waren (für jede Warengattung bis zu 4 Millionen Lire)	15

Auf die vorstehend angeführten Kontingente werden die Bestimmungen des Art. 3 des heute unterzeichneten Protokolles angewendet.

Ich bitte, Herr Vorsitzender, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit Vorstehendem zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Lazzaro c. h.

Der Vorsitzende der Österreichischen Delegation
an den Vorsitzenden der Italienischen Delegation

Arco (Trento), am 25. Mai 1973

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, welches folgendermaßen lautet:

„Im Verlauf der heute beendeten XXIV. Tagung der Gemischten Kommission sind die beiden Delegationen wie folgt übereingekommen:

In dem Bestreben, die Entwicklung des Warenaustausches zwischen den beiden begünstigten Zonen weiter zu erleichtern, werden die für die Verwaltung der Kontingente zuständigen italienischen und österreichischen Zollbehörden ermächtigt, für die Zeit vom 25. Mai bis 30. September 1973 zusätzlich die zollfreie Einfuhr der unten angeführten Waren in der Höhe der bei jeder Position angegebenen Beträge zuzulassen.

Die Gesamthöhe dieses zusätzlichen Warenaustausches, die auf jeder Seite 310 Millionen Lire beträgt, entspricht vier Zwölfteln der Er-

höhung, die der Gesamtplafond der Warenlisten B, die dem am heutigen Tage unterzeichneten Protokoll angeschlossen sind, gegenüber dem Gesamtplafond der am 30. Mai 1972 in Schruns/Vlbz vereinbarten Listen B erfahren hat.

AUSFUHR AUS TRENTINO-SÜDTIROL NACH TIROL UND VORARLBERG

Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire
001	Lebende Forellen und Forelleneier	1
004	Salami und Mortadella	1
006	Backwaren, auch tiefgekühlt	1
008	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz; Früchte in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol; Fruchtiscremen und Eispasten	10
010	Pilze, frisch oder getrocknet; auch zerkleinert; Fischzubereitungen und Fischkonserven; Gemüsekonserven ..	2
011	Fruchtsäfte (inbegriffen Traubensaft), Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol; Fruchtkonzentrate; einschlägiges Aroma; Fruchtsaft- oder Gemüsesaftgetränke und Getränke aus aromatischen Kräutern ohne Zusatz von Alkohol, einschließlich jener mit einem über dem natürlichen Prozentsatz liegenden Wassergehalt	5
012	Mineralwasser	4
013	Bier	10
015	Branntwein aus Früchten	2
017	Marmor, Travertin und andere Kalksteine (Werk- oder Hausteine) mit einer scheinbaren Dichte von 2,5 oder mehr; Schiefer, Granit, Basalt, Sandstein, Serpentin und andere Werk- oder Hausteine mit einer scheinbaren Dichte unter 2,5, natürliche Konglomerate; Kunststein; alle diese roh, gespalten, grob behauen, durch Sägen zerteilt, in jeder Form und Größe bearbeitet und Waren daraus	38
018	Steine aus Porphyrt sowie Waren daraus	10
019	Waschmittel	2
021	Profile und Waren aus plastischem Material	12
023	Parkettbrettchen, Kurzriemen, Schwendenschalungen und Kehrleisten	8

Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire	Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire
024	Rolläden aus Holz oder Kunststoff und deren Zubehör, auch zerlegt; Kunststoffprofile für Rolläden	7	015	Waschmittel, Waschhilfsmittel, Spül-, Reinigungsmittel	8
027	Türen und Fenster, und die dazugehörigen Rahmen	25	016	Waren und Halbfertigwaren aus plastischem Material	2
031	Glückwunschkarten, Bildpost- und Glückwunschkarten aller Art, auch in gefalteten Serien und in Blockform; Kalender aller Art	9	020	Furniere	6
037	Teppiche und Spannteppiche	8	021	Vorgefertigte Häuser, Hütten, Baracken, Flugdächer, Dachstühle, Silos und ähnliche Konstruktionen; zerlegbar, aus Holz, komplett mit ihren Bestandteilen. Darin inbegriffen Platten aus Holz und/oder aus anderen pflanzlichen Stoffen, zerfasert aus Sägespänen oder aus Holzwole mit Harzen oder anderen Bindemitteln gebunden, mit oder ohne Holzbedachung sowie äußere und/oder innere Holzverschalung, einschließlich der dazugehörigen Leisten und Latten aus Holz. Ausgenommen Türen, Fenster, Jalousien usw., soweit sie nicht Bestandteile der vorgenannten Konstruktionen sind ..	20
041	Konfektionswaren aus Textilien, auch mit Gummi oder Plastik überzogen; Daunendecken und Kissen	2	022	Obstleitern, Holzstöcke für Fleischer, Rahmenleisten, Rahmen, Leisten für Fußböden und Zimmerdecken, Parketten und andere Holzwaren sowie fertige Karniesen aus Holz ..	5
045	Ziegel	5	030	Loden, andere Wollgewebe und Wolldecken; Lodenkonfektion	5
048	Weinflaschen aus Glas	2	031	Handstrickgarne	3
049	Spiegel, Isolierglas, Flachglas bearbeitet	32	033	Trachten- und Dirndlstoffe	5
051	Metallregale; deren Bestandteile und Verbindungsstücke	3	034	Borten	5
052	Decken-Stahlgitterträger	10	037	Konfektionswaren aus Textilien	10
054	Gas- oder Elektroherde; Gaskochkessel; Elektrobacköfen; Gasfriteusen, Kippbratpfannen; Wärmegeräte (Tellerwärmer, Wasserbäder, usw.); Grillgeräte	8	042	Hüte	3
058	Lagersichtkästen aus Plastik oder Stahlblech, auch lackiert oder verzinkt; deren Zubehör	2	043	Schleifscheiben und Schleifsteine	5
059	Automatische Kühlraumtüren, einschließlich deren elektrische Ausrüstung; deren Teile	3	046	Glasfaserlamine	8
069	Ventile und Geräte für Aerosolprodukte; deren Teile	12	052	Beschläge	5
071	Spezialfahrzeuge und -geräte zur Schipistenpflege; deren Teile	25	054	Leuchten und Leuchtstoffröhren sowie elektrische Beleuchtungskörper aller Art	15
073	Klaviere und Harmonien, auch elektronisch	1	059	Lufttechnische Geräte und Apparate	5
074	Möbel und Möbelteile	25	060	Schilifte, Sessellifte, Gondellifte, Seilbahnen und dergleichen, sowie deren Teile	32
075	Kunstgewerbliche Erzeugnisse und Spielwaren	25	064	Armaturen für Wasserleitungen	5
AUSFUHR AUS TIROL UND VORARLBERG NACH TRENTINO-SÜDTIROL			066	Elektrische Haushaltsgeräte; Elektro-Einbau-Backrohre und Einbau-Kochstellen; elektrische Heizdecken; kleine elektrische Hebebühnen; Einbau-Schaltkästen; Elektromaterial, auch isolierend; deren Teile	8
Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire	067	Herde, Öfen, Dampfkessel, Zentralheizungskessel aller Art, auch mit automatischer Heißwasseranlage; Spülchränke; deren Teile	12
007	Backerbsen, Frisatten, Salzletten und Pommes frites	5			
008	Fruchtsirup aus Himbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren oder Johannisbeeren; Fruchtsäfte; Fruchtkonzentrate	3			
009	Marmelade, auch in Kleinpackungen	18			
014	Kosmetische Produkte	5			

Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire	Kontingent Nr.	Ware	Millionen Lire
068	Feldstecher, Fernrohre, auch Zielfernrohre und Theaterglasser mit Etui und Zubehör; Brillengläser, roh oder bearbeitet	15	076	In der vorliegenden Liste nicht genannte Waren (für jede Warengattung bis zu 4 Millionen Lire)	15
070	Möbel, einschließlich Schulmöbel	30	Auf die vorstehend angeführten Kontingente werden die Bestimmungen des Art. 3 des heute unterzeichneten Protokolles angewendet.		
072	Schlitten, Rodeln, Schi, Schibindungen, Schistöcke, Bergrettungsgeräte; deren Bestandteile	10	Ich bitte, Herr Vorsitzender, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit Vorstehendem zu bestätigen.		
073	Spezialfahrzeuge und Geräte zur Schipistenpflege; deren Teile	5	Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.“		
074	Spezialfahrzeuge und Anhänger für die Landwirtschaft und für das Baugewerbe, mit oder ohne Maschinen und Geräten (Seilwinden, Dungstreuer, Pumpen, Gülletanks, Heugitter u. a.) ausgestattet; oben angeführte Maschinen und Geräte, auch gesondert eingeführt; Zubehör und Ersatzteile	18	Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit Vorstehendem mitzuteilen.		
075	Kunstgewerbliche Erzeugnisse und Spielwaren	19	Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.		
			Dr. Meisl e. h.		

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.